



Beantwortung Interpellation

Finanzielle Risiken für die Stadt Weinfelden im Zusammenhang mit dem Neubau der KVA Thurgau

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung des Stadtparlaments vom 4. Dezember 2025 reichten Matthias Riggenschach (GLP), Marcel Preiss (GLP) und Melanie Huber (GLP) eine Interpellation mit dem Titel "Finanzielle Risiken für die Stadt Weinfelden im Zusammenhang mit dem Neubau der KVA Thurgau" mit folgendem Wortlaut ein:

"Mit dem geplanten Bau und Betrieb der neuen Kehrrechtverbrennungsanlage in Weinfelden im Umfang von über 500 Millionen Franken kommen grosse Herausforderungen und finanzielle Risiken auf die Trärgemeinden zu - also auch auf die Stadt Weinfelden. Die Finanzierung der KVA Thurgau ist zurzeit noch nicht geklärt, unter anderem weil öffentliche Anleihen herausgegeben werden sollen. Damit diese am Markt attraktiv sind, soll erneut eine Haftung von 1'000 Franken pro Einwohnerin und Einwohner von den Verbandsgemeinden eingeführt werden.

Dies führt uns zu den folgenden Fragen an den Stadtrat:

1. Liegen der Stadt Weinfelden verlässliche Zahlen für Planung, Bau, Betrieb und Amortisation der geplanten Anlage mitsamt Businessplan für die Entsorgung, Verbrennung sowie den Abverkauf von Fremdwärme und Strom vor, insbesondere unter Berücksichtigung des Risikos durch die neue EU-Verordnung die Abfall-Exporte ab 2029 untersagt?
2. Liegt der Stadt Weinfelden ein schlüssiges Argumentarium vor, warum die bestehende KVA nicht ergänzt wird um eine dritte Ofenlinie und die Sanierung/Erneuerung im Betrieb geschieht?
3. Wie wird das finanzielle Risiko für die Stadt Weinfelden als Standortgemeinde des Zweckverbands KVA Thurgau beurteilt?
4. Bräuchte es für den Haftungsfall von ungefähr 13 Millionen Franken (13'000 Einwohner * 1'000 Franken) einen risikoorientierten Betrag in der Finanzrechnung der Stadt als Rückstellung?
5. Ist eine Volksabstimmung für die Wiedereinführung der Haftung für die KVA Thurgau erforderlich?
6. Welche Kompetenzen hat der oder die KVA-Delegierte der Stadt Weinfelden?
7. Welches Beschlussorgan legt die Haltung der Stadt Weinfelden an der Delegiertenversammlung der KVA Thurgau fest? Generell, egal zu welchem Thema.
8. Wie wird die Stadt Weinfelden das geplante Aussetzen der pauschalen Rückerstattung von zwölf Franken pro Einwohnerin und Einwohner kompensieren? Im Budget sind CHF 150'000 vorgesehen.

Wir danken bereits vorab für die Beantwortung der obigen Interpellation.
Mit freundlichen Grüßen."

Ausgangslage

Die Stadt Weinfelden ist als Politische Gemeinde Mitglied im Zweckverband Kehrrechtverwertung Thurgau (KVA Thurgau), einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Sitz in Weinfelden. Der Verband umfasst 70 Gemeinden, darunter 66 aus dem Kanton Thurgau und 4 aus dem Kanton Schaffhausen. Das Herzstück des Verbands bildet die Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) in Weinfelden, die seit 1996 in Betrieb ist. Da solche Anlagen nach rund 35 bis 40 Jahren das Ende ihrer Lebensdauer erreichen, hat der Verband beschlossen, die bestehende Anlage durch einen Neubau am bewährten Standort zu ersetzen.

Am 13. Dezember 2023 hat die Delegiertenversammlung des Verbandes KVA Thurgau die Abstimmungsbotschaft «Ersatz KVA Thurgau, zuverlässige Entsorgung und klimafreundliche Energie für die Bodenseeregion», Stand November 2023, einstimmig zuhanden der Vertragsgemeinden

verabschiedet. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 stellte der Verband die Abstimmungsbotschaft der Stadt Weinfelden zu und unterbreitete folgende Anträge zur Genehmigung bis zum 30. Juni 2024:

Antrag 1

Der Verwaltungsrat des Verbandes KVA Thurgau beantragt für den Bau der Ersatz-KVA am Standort Weinfelden die Bewilligung eines Kredits von 558 Mio. Franken und einer Kreditreserve von 55 Mio. Franken. Beide Beträge basieren auf dem Preisstand von April 2020 und sind ohne MWST und Teuerung gerechnet. Der Verwaltungsrat erhält den Auftrag zur Umsetzung des Projekts und die Entscheidkompetenz über die Verwendung der Kreditreserve.

Antrag II

Der Verwaltungsrat des Verbandes KVA Thurgau beantragt die Bewilligung eines Rahmenkredits von 150 Mio. Franken für die Entwicklung und Realisierung von Projekten zur Produktion, Speicherung, Transformation und Verteilung von Energie. Der Betrag basiert auf dem Preisstand von April 2020 und ist ohne MWST und Teuerung gerechnet. Der Verwaltungsrat erhält den Auftrag, entsprechende Projekte auszulösen, zu entwickeln und zu realisieren.

An der Stadtratssitzung vom 20. Februar 2024 informierten Vertreter des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung des Verbandes KVA Thurgau die Mitglieder des Stadtrats eingehend über das Projekt. Die Fragen der Stadträte wurden beantwortet. Zudem wurde festgelegt, dass am 14. März 2024 eine Informationsveranstaltung zum Neubauvorhaben KVA für die Mitglieder des Stadtparlaments durchgeführt wird. An diesem Anlass, an dem auch der Stadtrat teilnahm, informierten der VR-Präsident und der technische Leiter des Verbandes ausführlich über das Bauvorhaben und beantworteten alle Fragen. Der Handlungsbedarf des Verbandes wurde ausgewiesen.

In der Folge stimmte der Stadtrat den Anträgen des Verbandes an der Stadtratsitzung vom 26. März 2024 zu.

Fragebeantwortung

1. Liegen der Stadt Weinfelden verlässliche Zahlen für Planung, Bau, Betrieb und Amortisation der geplanten Anlage mitsamt Businessplan für die Entsorgung, Verbrennung sowie den Abverkauf von Fremdwärme und Strom vor, insbesondere unter Berücksichtigung des Risikos durch die neue EU-Verordnung die Abfall-Exporte ab 2029 untersagt?

Die Stadt Weinfelden ist, wie einleitend erwähnt, eine der 70 Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden wurden über einen längeren Zeitraum an den regelmässig stattfindenden Delegiertenversammlungen über den nötigen Ersatz der KVA Thurgau orientiert. Die Stadt Weinfelden war über die Bauvorhaben stets informiert. Sie war bei der Änderung des Zonenplans, wie auch beim Architekturwettbewerb involviert und konnte ihre Interessen wirksam einbringen. Die Abstimmungsbotschaft (Stand November 2023) zur Kreditbewilligung beinhaltete umfangreiche Projektdaten, die dem Gesamtstadtrat wie erwähnt am 20. Februar 2024 erläutert wurden. Alle Verbandsgemeinden folgten dem Antrag des Verwaltungsrats zum Ersatzneubau auf der Grundlage dieser Informationen. Während des darauffolgenden Planungsprozesses veränderten sich verschiedene Grundlagen und es wurde den Verbandsgemeinden im Jahr 2025 kommuniziert, dass entgegen der Abstimmungsbotschaft und den an den Delegiertenversammlungen mitgeteilten Informationen, die Finanzierung nicht mehr sichergestellt sei und es eine neue EU-Verordnung gebe, die Abfall-Exporte ab 2029 betreffend herausfordernd seien. Unter den neuen Vorzeichen haben die Verbandsgemeinden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 18. März 2026 einen Marschhalt beschlossen. Konkret wird eine Arbeitsgruppe im Sinne eines Aufsichtsgremiums mit Vertretern der Verbandsgemeinden das Projekt Ersatz KVA Thurgau überprüfen. Die Arbeitsgruppe hat folgenden Auftrag:

- Die Arbeitsgruppe prüft die Unterlagen zum Projekt Ersatzneubau KVA TG und ist berechtigt, Verwaltungsrat und Fachpersonen der KVA sowie externe Fachpersonen nach eigener Wahl beizuziehen. Die Arbeitsgruppe ist weiter beauftragt, einen Bericht mit den Erkenntnissen der Prüfung zu erstellen und diesen der Delegiertenversammlung KVA Thurgau vom Dezember 2026

mit Empfehlungen sowie einem Antrag zum weiteren Vorgehen im Projekt Ersatzneubau KVA vorzulegen.

Der Stadt Weinfelden liegen die gleichen Zahlen und Informationen vor wie den übrigen Verbandsgemeinden.

2. Liegt der Stadt Weinfelden ein schlüssiges Argumentarium vor, warum die bestehende KVA nicht ergänzt wird um eine dritten Ofenlinie und die Sanierung/Erneuerung im Betrieb geschieht?

Die projektverantwortlichen Fachleute des Verbands KVA Thurgau haben sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt und sind zum Schluss gekommen, dass ein Ersatzneubau die beste Lösung ist. Der Stadt liegen die gleichen Argumente vor wie sie an der Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Stadtparlaments vom 14. März 2024 vorgetragen wurden.

3. Wie wird das finanzielle Risiko für die Stadt Weinfelden als Standortgemeinde des Zweckverbandes KVA Thurgau beurteilt?

Weinfelden trägt als eine der 70 Verbandsgemeinden kein zusätzliches Finanzrisiko als Standortgemeinde. Die Fernwärmelieferung ist unabhängig des Projektes Ersatzneubau gemäss der Technischen Betriebe Weinfelden AG gesichert.

Bis im Jahr 2015 bestand eine formell geregelte Haftungsbestimmung, die jede Vertragsgemeinde und damit auch die Stadt Weinfelden betraf. Die Fragen, ob eine formell geregelte Haftung der Vertragsgemeinden wieder eingeführt soll bzw. ob und inwieweit eine Haftung ohnehin besteht, betrifft alle Vertragsgemeinden gleichermassen.

Die Stadt Weinfelden lehnt sich bei der rechtlichen Beurteilung gegenwärtig an die Einschätzung der Stadt Frauenfeld an. Die Gemeinden sind für die öffentliche Aufgabe der Abfallentsorgung verantwortlich (§ 6 Abfallgesetz, RB 814.04) und sie tragen somit von Gesetzes wegen die Verantwortung für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe (und somit für die Investition, den Bau, den Betrieb und die Amortisation der geplanten neuen KVA). Eine direkte Haftung der Verbandsgemeinden für Verpflichtungen des Zweckverbands ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Verbandsgemeinden tragen aufgrund ihrer Trägerschaft aber grundsätzlich eine subsidiäre finanzielle «Einstandspflicht» im Innenverhältnis, soweit die Gewährleistung der finanziellen Stabilität des Zweckverbands dies erfordert. Als Eigentümerinnen müssen die Gemeinden auch die Finanzierung des Verbands sicherstellen. Diese subsidiäre Einstandspflicht begründet keine unmittelbare Haftung gegenüber Dritten, sie betrifft aber das interne Verhältnis zwischen Verband und Verbandsgemeinden (interne Kostentragung/Defizitdeckung). Für Schäden, die mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen in Ausübung amtlicher Verrichtungen verursachen, haftet der Zweckverband - als Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit - gegenüber Dritten primär selbst (vgl. § 1 Abs. 1, 2, 4 und 5 Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau, RB 170.3). Ungeachtet der primären Haftung des Zweckverbands dürften auch bei Ansprüchen nach Verantwortlichkeitsgesetz subsidiär die Verbandsgemeinden einstehen müssen (zumindest im internen Verhältnis). Rechtsgrundlage für die Verbandsorganisation und -finanzierung bildet das Gemeindegesetz (GemG RB 131.1); für deliktische Aussenansprüche bleibt das Verantwortlichkeitsgesetz (RB 170.3) massgebend. Eine formulierte Haftungsgrundlage in den Statuten dürfte damit für die Gemeinden zu keinen zusätzlichen Kosten führen. Sie würde grundsätzlich die ohnehin bestehende subsidiäre Einstandspflicht der Gemeinden für den Zweckverband abbilden und damit der wirtschaftlichen Realität entsprechen.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Stadt Weinfelden mit der Einführung einer expliziten Haftungsbestimmung in den Verbandsstatuten kein zusätzliches finanzielles Risiko eingeht. Sie trägt dieses Risiko grundsätzlich schon aktuell. Würde eine formelle Haftung mit einem festen Betrag (wie vom Verband vorgeschlagen mit 1'000 Franken pro Einwohner) definiert, hätte die Gemeinde dieses Risiko entsprechend als finanzielle Belastung auszuweisen. Allerdings bleibt fraglich, ob die Haftung

derart beschränkt werden kann, wenn der Schaden (unter Einbezug aller Verbandsgemeinden) höher ausfallen würde. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass auch eine Erhöhung der Gebühren geprüft werden müsste, bevor die Gemeinden Geld einbringen müssen.

Der Stadtrat wird sich mit diesen rechtlichen Fragen vertieft auseinandersetzen, wenn sie sich bezüglich eines Beschlusses konkret stellen.

4. Bräuchte es für den Haftungsfall von ungefähr 13 Millionen Franken (13'000 Einwohner * 1'000 Franken) einen risikoorientierten Betrag in der Finanzrechnung der Stadt als Rückstellung?

Mit der letzten Eventualverpflichtung wurde im Jahr 1992 ein Haftungsbeitrag von Fr. 600.00 pro Einwohner/in an einer Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten genehmigt. Seither mussten im Bilanzanhang jeweils der aktuelle Stand der Eventualverpflichtungen aufgezeigt werden. Eine betragsmässige Rückstellung in der Bilanz musste nicht gemacht werden (gemäss Weisung der Kantonalen Finanzverwaltung als Oberaufsicht im Kanton Thurgau). Zudem müsste eine solche Rückstellung über die Erfolgsrechnung gebildet werden, was eine erhebliche Belastung bedeuten würde. Mit der Rechnung 2015 wurde dann die Verpflichtung hinfällig beziehungsweise durch die KVA nicht mehr benötigt. Die Regelung einer erneuten Eventualverpflichtung müsste wohl in Absprache mit der kantonalen Finanzverwaltung erfolgen.

5. Ist eine Volksabstimmung für die Wiedereinführung der Haftung für die KVA Thurgau erforderlich?

Nach aktueller Einschätzung ist nicht davon auszugehen (siehe Beantwortung der Frage 3).

6. Welche Kompetenzen hat der oder die KVA-Delegierte der KVA-Delegierte der Stadt Weinfelden?

Der Stadtrat legt alle vier Jahre fest, wer vom Stadtrat die Delegation für die Stadt Weinfelden im Zweckverband KVA Thurgau wahrnimmt. Ressortbezogen wurde die Vertretung in der laufenden Amtsdauer Stadtrat Daniel Engeli zugewiesen, der zu Beginn der Amtsdauer das Ressort Tiefbau innehatte. Die Kompetenzen des Delegierten sind die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen mit anschliessender Orientierung des Stadtrats. Bei wichtigen Abstimmungen erfolgt die Mandatierung des Delegierten durch einen vorgängigen Beschluss des Stadtrats.

7. Welches Beschlussorgan legt die Haltung der Stadt Weinfelden an der Delegiertenversammlung der KVA Thurgau fest? Generell, egal zu welchem Thema.

Der Stadtrat legt die Haltung der Stadt Weinfelden z.Hd. der Delegiertenversammlung fest. Bei untergeordneten Themen oder für Themen, bei denen erst die Diskussion an der Versammlung zu wesentlichen Erkenntnissen führt, kann er die Entscheidkompetenz dem/der Delegierten übertragen.

8. Wie wird die Stadt Weinfelden das geplante Aussetzen der pauschalen Rückerstattung von zwölf Franken pro Einwohnerin und Einwohner kompensieren? Im Budget sind CHF 150'000 vorgesehen.

Der pauschale Wiederverwertungsbeitrag der KVA Thurgau wird im Jahr 2026 an die Gemeinden ausbezahlt. Dies haben die Delegierten an der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2025 beschlossen.

Ab 2027 ist die Weiterführung dieser Zahlung offen. Der Verwaltungsrat der KVA begründet, dass die Weiterführung der Zahlung die Finanzierung des Ersatzneubaus KVA gefährdet und deshalb eingestellt werden muss. Ein neues Model dieser pauschalen Rückerstattungskosten durch eine

Zahlung von effektiv erbrachten Leistungen der Verbandsgemeinden zu ersetzen, wurde vom Verwaltungsrat KVA skizziert.

Mit der einstweiligen Überprüfung des Projektes Neubau KVA im Jahr 2026 durch die Arbeitsgruppe der Verbandsgemeinden ist die Beantwortung dieser Fragestellung vertagt.

Weinfelden, 2. Juni 2026

STADTRAT WEINFELDEN

Der Stadtpräsident: Simon Wolfer

Der Stadtschreiber: Reto Marty

